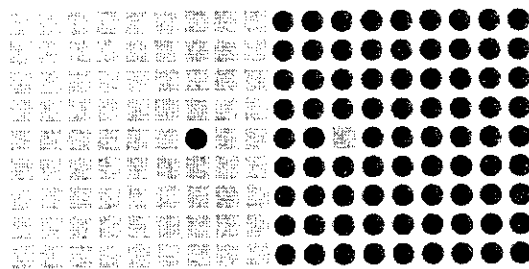


**DEFERRED COMPENSATION IN DER
BAYERISCHEN HYPO- UND VEREINSBANK
AB 1. SEPTEMBER 1998**



100. PERZENTIL

Inhalt

- 2 Deferred Compensation – Die Bankrente nach Maß
Wie ist die künftige Versorgung zu beurteilen?
Welchen Zweck hat der Austausch von Gehalt
durch Versorgungsbezüge?
- 3 Wie funktioniert der Austausch?
Welche Zusagen bietet die Bank an?
- 5 Wie hoch sind die Rentenleistungen?
- 6 Welche Bedingungen gelten für die
Inanspruchnahme der Renten?
Wird die Versorgung an die Teuerung angepaßt?
Was geschieht bei Beendigung des Dienst-
verhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles?
- 7 Sind die Rentenleistungen vorzeitig kündbar?
Wo liegen die Vorteile?
Gibt es Risiken?
- 8 Gibt es nachteilige Rückwirkungen auf sonstige
Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis?
Wer kann sich beteiligen?
Ab wann kann man sich beteiligen?
- 9 Anlage 1: Antrag
- 10 Anlage 2: Änderung zum Dienstvertrag (Vertrag A)
- 12 Versorgungszusage B 1
Vertrag B 1
- 14 Anhang 1: Verrentungstabelle B 1.
- 15 Anhang 2: Kapitalisierungstabelle B 1
- 16 Versorgungszusage B 2
Vertrag B 2
- 18 Anhang 1: Verrentungstabelle B 2
- 19 Anhang 2: Kapitalisierungstabelle B 2
- 20 Versorgungszusage B 3
Vertrag B 3
- 22 Anhang 1: Verrentungstabelle B 3
- 23 Anhang 2: Kapitalisierungstabelle B 3
- 24 Versorgungszusage B 4
Vertrag B 4
- 26 Anhang 1: Verrentungstabelle B 4
- 27 Anhang 2: Kapitalisierungstabelle B 4
- 28 Versorgungszusage B 5
Vertrag B 5
- 30 Anhang 1: Verrentungstabelle B 5
- 31 Anhang 2: Kapitalisierungstabelle B 5

Deferred Compensation – Die Bankrente nach Maß

Wie ist die künftige Versorgung zu beurteilen?

Die Sicherung des Lebensstandards im Alter, bei Invalidität oder im Todesfall für die Hinterbliebenen stützt sich auf die »3 Säulen«

- gesetzliche Rentenversicherung,
- betriebliche Altersversorgung,
- Eigenvorsorge.

Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank mit einer Rentenzusage der Bank verfügen grundsätzlich über eine gute Versorgung, die aus der Sozialversicherungsrente, der Pensionskassenrente (Pensionskasse für Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank bzw. BVV) und der Bankrente besteht. Eine Zusatzversorgung in Gestalt der Deferred Compensation kann insbesondere in folgenden Fällen sinnvoll sein:

- Der Mitarbeiter ist in einem Vertrag tätig, der keine Versorgungszusage enthält (Total Compensation-Vertrag).
- Ehemalige Mitarbeiter der HYPO-Bank mit einer Zusage aus der VO 74 oder der VO 86 wollen die bislang erworbene Rentenanswartschaft verbessern.
- Der Mitarbeiter ist erst in fortgeschrittenem Alter in die Bank eingetreten und kann daher aus dem Rentenplan '98 nicht mehr das erwünschte Rentenniveau erreichen.
- Der Mitarbeiter hatte in den ersten Berufsjahren ein niedriges Einkommen und möchte die entstandene Lücke durch zusätzliche Leistungen auffüllen.
- Die Entwicklung des Niveaus der Sozialversicherungsrente wird kritisch eingeschätzt.

Zur Auffüllung dieser Versorgungslücke kommt neben der Deferred Compensation die Eigenvorsorge in Betracht. Eigenvorsorge läßt sich aber nur aus bereits versteuertem Einkommen betreiben. Dies gilt für die Vermögensanlage in Immobilien und Wertpapieren ebenso wie für den Abschluß von Lebensversicherungsverträgen. Der Gesamtaufwand ist wegen der schon beim Sparvorgang zu tragenden Steuerbelastung ziemlich hoch.

Die Bank ermöglicht ihren Mitarbeitern mit dem vorliegenden Angebot, bestimmte Teile der künftigen Bruttovergütung gegen erst im Ruhestand zur Auszahlung kommende betriebliche Versorgungsleistungen einzutauschen.

Welchen Zweck hat der Austausch von Gehalt durch Versorgungsbezüge?

Mit dem vertraglichen Austausch von künftiger Vergütung durch Versorgungsleistungen wird ein bestimmter Anteil des Gehalts aus dem Dienstverhältnis der aktuellen Verfügbarkeit zunächst entzogen und für spätere Versorgungszwecke reserviert. Durch den gleichzeitigen Erwerb von Anwartschaften auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente entsteht eine deutliche Verbesserung der Gesamtversorgungssituation. Infolge der zeitverschobenen Verfügbarkeit und Auszahlung dieser Entgeltbestandteile fällt die Lohn- und Kirchensteuer sowie ggf. der Solidaritätszuschlag erst beim späteren Zufluß nach Eintritt des Versorgungsfalles an. Das künftige Ruhestandseinkommen unterliegt voraussichtlich einer niedrigeren Steuerbelastung als die Aktivbezüge. Selbst bei gleicher Steuerbelastung wäre die Deferred Compensation jedoch wegen des Steuerstundungseffekts vorteilhaft.

Deferred Compensation ist seit 1. 1. 1998 im Gesetz zur Verbesserung der Betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend Betriebsrentengesetz) ausdrücklich als eine Form der betrieblichen Altersversorgung anerkannt. Die steuerliche Behandlung ist durch Bekanntmachungen mehrerer Oberfinanzdirektionen geregelt. Die Teilnahme von Tarifmitarbeitern wurde durch eine »Öffnungsklausel« im Manteltarifvertrag für das private Bankgewerbe ermöglicht.

Wie funktioniert der Austausch?

Mit dem Abschluß einer Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag (siehe Vertrag A) nimmt der Mitarbeiter das Angebot der Bank zur zeitweisen oder dauerhaften Minderung des Gehalts bei gleichzeitiger Erteilung einer wertgleichen Zusage auf Zusatzrente (siehe Vertrag B) an.

Nach Vertragsabschluß wird das Bruttogrundgehalt für den vereinbarten Zeitraum um einen bestimmten Betrag, der vom Mitarbeiter festgelegt wird, reduziert. Der damit in gleicher Höhe festgelegte Rentenbeitrag wird entsprechend der vertraglichen Zusage auf Rentenleistung in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter »verrentet«, d. h. in eine versicherungsmathematisch wertgleiche Rentenanwartschaft umgerechnet. Aus der Summe der so erworbenen Rentenbausteine ergibt sich schließlich die Höhe der Zusatzrente bei Eintritt in den Ruhestand.

Es gibt Mindestbeiträge. Bei dauerhafter Teilnahme müssen mindestens DM 100,- pro Monat eingesetzt werden. Einmalbeiträge sind ab DM 2500,- pro Jahr möglich.

Welche Zusagen bietet die Bank an?

Die Bank bietet mehrere Zusagen an, damit die Altersversorgung den individuellen Bedürfnissen gerecht wird.

Zusage B 1:

Diese Zusage entspricht weitgehend dem Rentenplan '98. Es sind laufende jährliche Rentenbeiträge erforderlich. Die Gehaltsminderung muß daher auf Dauer vereinbart sein. Die »Beiträge« können erhöht, aber nicht abgesenkt werden. Der Zinssatz beträgt 7%. Die Zusage bietet obligatorisch Leistungen bei Alter, Invalidität oder Tod. Die laufenden Renten werden alle 3 Jahre um mindestens 7,5% erhöht.

Zusage B 2:

Diese Zusage entspricht ebenfalls weitgehend dem Rentenplan '98. Anders als bei Zusage B 1 sind auch »Einmalbeiträge« möglich. Die Gehaltsumwandlung kann also auf ein Jahr oder auf einen anderen vertraglich bestimmten Zeitraum beschränkt werden. Die Zusage ist mit einer Verzinsung von 6,5% p. a. kalkuliert. Die Verrentungssätze sind teilweise etwas höher als bei der Zusage B 1. Dafür beträgt die garantierte Anpassung der laufenden Renten nur 1% pro Jahr. Die Zusage bietet obligatorisch Alters-, Invaliditäts- und Todesfalleistungen.

Zusage B 3:

Diese Zusage entspricht weitgehend der Zusage B 2. Der Unterschied liegt in der »Single-Option«: Mitarbeiter können bei Eintritt in den Ruhestand auf Leistungen im Todesfall verzichten. Wegen des Wegfalls der Hinterbliebenenversorgung kann eine höhere Altersrente gezahlt werden. Bei Männern ist die Rente dann um rund 17 bis 20% höher.

Zusage B 4:

Diese Zusage bietet für alle vorzeitigen Versorgungsfälle vor Vollendung des 60. Lebensjahres, also bei Invalidität oder im Todesfall, eine deutlich bessere Versorgung. Der Mitarbeiter bzw. seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erhalten die Rente, die sie bei Fortführung der Deferred Compensation bis zum Alter 65 bei Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen würden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenrente im Fall eines Todes während der Beschäftigungszeit. Da dieser Schutz Geld kostet, ist die Altersrente bei gleichem Beitrag niedriger als bei den anderen Zusagen. Diese Zusage erfordert wie die Zusage B 1 eine dauerhafte Verpflichtung. Die Verzinsung beträgt 6,5% p. a.; die garantierte Anpassung im Rentenfall jährlich 1%. Auch bei dieser Zusage ist eine Single-Option möglich.

Zusage B 5:

Bei dieser Zusage gibt es keine Rente bei Invalidität. Wenn die Unverfallbarkeit noch nicht eingetreten ist, wird das verfügbare Kapital mit 6,5% p. a. verzinst ausgezahlt. Nach Eintritt der Unverfallbarkeit kann ab Alter 60 eine Altersrente bezogen werden. Die Alters- und die Hinterbliebenenrente ist bei dieser Zusage deutlich höher als bei den anderen Zusagen. Sie erhöht sich nochmals, wenn durch Ausübung der Single-Option auch auf die Hinterbliebenenversorgung verzichtet wird.

Bei Inanspruchnahme der Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres reduziert sich der Rentenzahlungsbetrag nach allen Zusagetypen um einen versicherungsmathematischen Abschlag von 0,5% für jeden Zahlungsmonat vor dem planmäßigen Rentenbeginn im Alter 65.

Die Zusagen im Überblick:

	Zusage B 1	Zusage B 2	Zusage B 3	Zusage B 4	Zusage B 5
Laufende Beiträge notwendig	ja	nein	nein	ja	nein
Altersrente	ja	ja	ja	ja	ja
Hinterbliebenenrente	ja	ja	ja	erhöht	ja
Invaliditätsrente	ja	ja	ja	erhöht	nein
Zinssatz	7%	6,5%	6,5%	6,5%	6,5%
Garantierte Rentenanpassung					
pro Jahr	<i>4,3</i> Jahr: 7,5%	1%	1%	1%	1%
Single-Option möglich	nein	nein	ja	ja	ja

Beispiel 1:

Ein Mitarbeiter vereinbart ab Alter 40 eine monatliche Gehaltsminderung von DM 1000,- für Deferred Compensation. Er kann die folgenden monatlichen Renten in Abhängigkeit von der Zusage erwarten:

	Zusage B 1	Zusage B 2	Zusage B 3	Zusage B 4	Zusage B 5
Monats-Rente im Alter 65	3 953	4 013	3 898	3 408	4 839
Monats-Rente bei Inv. im Alter 55	2 924	2 972	2 887	3 311	—
Monats-Rente eines Mannes					
im Alter 65 mit Single-Option	—	—	4 615	4 035	5 729

Beispiel 2:

Ein Mitarbeiter vereinbart ab Alter 50 eine monatliche Gehaltsminderung von DM 1000,- für Deferred Compensation. Er kann die folgenden monatlichen Renten in Abhängigkeit von der Zusage erwarten:

	Zusage B 1	Zusage B 2	Zusage B 3	Zusage B 4	Zusage B 5
Monats-Rente im Alter 65	1 756	1 779	1 728	1 502	1 991
Monats-Rente bei Inv. im Alter 55	727	738	718	1 405	—
Monats-Rente eines Mannes					
im Alter 65 mit Single-Option	—	—	2 046	1 778	2 357

Wie hoch sind die Rentenleistungen?

Maßgeblich für die Verrentung des Rentenbeitrages sind:

- die vertraglich abgedeckten Risiken, nämlich Alter sowie Invalidität und Tod (und deren Berücksichtigung nach anerkannten Rechnungsgrundlagen der Versicherungsmathematik) nach Maßgabe der gewählten Zusage,
- eine Verzinsung der reservierten Mittel mit jährlich 6,5% bei den Zusagen B 2 bis B 5 bzw. 7,0% bei der Zusage B 1 und
- eine vertraglich garantierte Rentenerhöhung um 7,5% bei der Zusage B 1 alle 3 Jahre sowie 1% jährlich bei den Zusagen B 2 bis B 5 im Zeitraum nach Eintritt des Versorgungsfalles.

Die während der künftigen Dienstzeit aufgelaufenen Rentenanwartschaften werden bei Eintritt in den Altersruhestand im Alter 65 in voller Höhe, im Todesfall für den hinterbliebenen Ehegatten in Höhe von grundsätzlich 60%, für Vollwaisen in Höhe von regelmäßig 20% der Vollrente erbracht. Bei vorgezogenem Eintritt in den Altersruhestand ermäßigt sich die erreichte Rentenanwartschaft für die gesamte Laufzeit um einen versicherungsmathematischen Abschlag von 0,5% für jeden Monat des vorgezogenen Rentenbeginns vor Alter 65. Die Höhe der Rente bei Eintritt einer Invalidität vor Vollendung des 60. Lebensjahres bestimmt sich nach der vereinbarten Zusage.

Die Höhe der Rentenleistungen richtet sich letztlich nach dem persönlichen Rentenbeitrag und dem Alter bei Vertragsabschluß bzw. bei Eintritt des Versorgungsfalles.

Beispielsweise errechnen sich unter der Zusage B 1 bei einem Rentenbeitrag von gleichbleibend DM 1000,- pro Monat bei Eintritt des Versorgungsfalles im Alter 55 (Invalidität) oder im Alter 65 (Altersruhestand) für einen Mitarbeiter mit Geburtstag und Vertragsabschluß jeweils zur Jahresmitte folgende Rentenleistungen:

Beginn der Rentenbeiträge im Alter von	Monatsrente in DM bei Altersruhestand (65)	Monatsrente in DM bei Altersruhestand (55)	Beginn der Rentenbeiträge im Alter von	Monatsrente in DM bei Altersruhestand (65)	Monatsrente in DM bei Altersruhestand (55)
40	3953	2924	55	1030	—
41	3674	2646	56	904	—
42	3412	2382	57	784	—
43	3162	2134	58	672	—
44	2927	1897	59	563	—
45	2704	1675	60	459	—
46	2494	1464	61	359	—
47	2294	1265	62	263	—
48	2105	1076	63	171	—
49	1926	898	64	83	—
50	1757	727			
51	1596	566			
52	1442	414			
53	1297	269*)			
54	1160	131*)			

*) Wegen zweijähriger Wartezeit keine Rentenanwartschaft mit Alter 55, nur bei Arbeitsunfall.

Welche Bedingungen gelten für die Inanspruchnahme der Renten?

Die Zahlung der Rentenleistungen setzt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Bank voraus.

Bei Eintritt von Invalidität sowie im Todesfall vor der Alterspensionierung werden Rentenleistungen nur erbracht, wenn die Zusage eine Rente bei Erwerbsunfähigkeit vorsieht und wenn nach dem Vertragsabschluß bereits zwei volle Kalenderjahre vergangen sind. Ist dies nicht der Fall, wird die Gehaltsminderung einschließlich 6,5% Verzinsung p. a. bei den Zusagen B 2 bis B 5 oder 7% Verzinsung p. a. bei der Zusage B 1 insgesamt nachträglich steuerpflichtig ausgezahlt. Auf die zweijährige Wartezeit wird verzichtet, wenn der vorzeitige Versorgungsfall als Folge eines Arbeitsunfalls eingetreten ist. Außerdem entfällt die Wartezeit bei Mitarbeitern die in einen Total Compensation Vertrag wechseln für Leistungen im Todes- bzw. Invaliditätsfall, die der bislang bestehenden Zusage entsprechen.

Wird die Versorgung an die Teuerung angepaßt?

Die Bank erhöht die monatliche Rentenzahlung nach Eintritt in den Ruhestand jeweils ab Monat Juli bei der Zusage B 1 alle drei Jahre um 7,5%, bei den anderen Zusagen jährlich um 1%. Hierauf besteht ein Rechtsanspruch. Im übrigen bleiben die Vorschriften zur Anpassung gem. § 16 Betriebsrentengesetz unberührt.

Übersteigen die garantierten Mindesterrhöhungen das nach § 16 Betriebsrentengesetz erforderliche Ausmaß, werden diese bei späteren Anpassungen nachträglich verrechnet.

Was geschieht bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles?

Bei Auflösung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles bleibt die Anwartschaft auf betriebliche Versorgung dann erhalten, wenn die Zusage auf Rentenleistung nach einem der Vertragsmuster B 1 bis B 5 entsprechend den Vorschriften in § 1 Abs. 1 Betriebsrentengesetz –entweder vor mindestens zehn Jahren erteilt wurde
–oder mindestens drei Jahre zurückliegt und gleichzeitig bereits eine mindestens zwölfjährige Bankzugehörigkeit besteht.

Die Höhe der unverfallbaren Rentenanswartschaft errechnet sich entsprechend § 2 Abs. 1 Betriebsrentengesetz aus der ohne Beendigung des Dienstverhältnisses erreichbaren Rente im Verhältnis der zurückgelegten zu der bis zum Alter 65 erreichbaren Bankzugehörigkeit.

Wird das Dienstverhältnis vor Erfüllung dieser Fristen beendet, dann wird die Summe der seit Vertragsbeginn einbehaltenen Entgeltteile einschließlich einer jährlichen Verzinsung von 7% bei der Zusage B 1 bzw. von 6,5% bei den Zusagen B 2 bis B 5 steuerpflichtig ausbezahlt.

Sind die Rentenleistungen vorzeitig kündbar?

Eine vorzeitige Verfügung über die zur Rentenzahlung angesammelten Mittel vor Eintritt des Versorgungsfalles ist ausgeschlossen. Die zugesagten Leistungen stehen nur für Versorgungszwecke zur Verfügung; es besteht kein Recht zur vorzeitigen Inanspruchnahme, zur Abtretung, zur Verpfändung oder zur Beleihung.

Wo liegen die Vorteile?

Die als Rentenbeitrag von der Bank reservierten Teile der Bruttovergütung werden während der aktiven Dienstzeit nicht mehr mit dem individuellen Spitzensteuersatz besteuert. Diese Mittel stehen infolgedessen dem Aufbau des Versorgungskapitals ungeschmälert und zinswirksam zur Verfügung. Die Besteuerung erfolgt erst nach Eintritt des Versorgungsfalles entsprechend der Leistungsfälligkeit, also beim effektiven Zufluß; zu diesem Zeitpunkt ist die Steuerbelastung in aller Regel aber deutlich niedriger.

Eingespart werden im übrigen auch Verwaltungskosten und Abschlußprovisionen, die ansonsten bei Eigenvorsorgemaßnahmen über eine Lebensversicherung regelmäßig anfallen und die Versorgungswirkung schmälern.

Die Bank verlangt schließlich für den vertraglichen Austausch von Vergütung durch Versorgungsbezüge keine ärztliche Gesundheitsprüfung; allerdings wird für Rentenleistungen im Invaliditäts- und Todesfall eine zweijährige Wartezeit vorausgesetzt. Diese Wartezeit entfällt bei Arbeitsunfällen sowie bei Mitarbeitern, die in einen Total Compensations-Vertrag wechseln, für Leistungen im Todes- bzw. Invaliditätsfall, die der bislang bestehenden Zusage entsprechen.

Mit diesem Versorgungskonzept kann jeder Mitarbeiter seine spätere Versorgungssituation auf eine sehr einfache und zudem wirtschaftlich sehr vorteilhafte Weise verbessern.

Gibt es Risiken?

Mit dem Vertragsabschluß erhalten der Mitarbeiter bzw. im Todesfall seine Hinterbliebenen einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf zusätzliche Rentenleistungen gegenüber der Bank.

Natürlich hängt die effektive Nutzung der zugesagten Rente von der tatsächlichen Lebensdauer bzw. dem erreichten Lebensalter des hinterbliebenen Ehegatten ab. Bei einem Unterschreiten der statistischen mittleren Lebenserwartung ergibt sich hieraus – wie bei jeder Rentenversicherung – ein gewisser Nachteil. Umgekehrt ergeben sich in der Summe um so höhere Auszahlungen, je mehr die normale Lebenserwartung überschritten wird. Die zugesagten Rentenleistungen entfallen lediglich dann, wenn der Mitarbeiter bereits während des aktiven Dienstverhältnisses ohne rentenberechtigten Hinterbliebenen stirbt.

Das Risiko einer evtl. Zahlungsunfähigkeit der Bank wird durch die Pflichtversicherung beim Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSVaG) gedeckt. Im Insolvenzfall hat der PSVaG die laufenden Rentenleistungen zu 100% sowie Rentenanwartschaften der Aktiven, soweit sie bereits erdient und unverfallbar geworden sind, zu übernehmen. Die Verpflichtung ist allerdings begrenzt auf ein Drittel der jeweiligen Bezugsgröße der Sozialversicherung, wenn nicht bereits eine nach Barwert oder Deckungskapital mindestens gleichwertige betriebliche Altersversorgung außerhalb der Deferred Compensation besteht.

Gibt es nachteilige Rückwirkungen auf sonstige Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis?

Die Gesamtvergütung aus dem Dienstverhältnis bleibt grundsätzlich von einer Vereinbarung über einen partiellen Austausch von Vergütung durch Versorgungsbezüge unberührt. Die Verrechnung des Rentenbeitrages, d. h. die vereinbarte Minderung des Gehalts erfolgt regelmäßig zu Lasten des monatlichen Bruttogrundgehalts. Einmalbeiträge sind auch zu Lasten der Tantieme bzw. der tariflichen Sonderzahlung möglich.

Sämtliche betrieblichen Vergütungen, für welche die dienstvertraglichen Bruttobezüge als Bemessungsgrundlage dienen, z. B. für künftige Gehaltsanpassungen, die Tantieme, den Leistungsbonus oder die betriebliche Altersversorgung aufgrund der für Sie maßgeblichen Versorgungsregelung, werden unter Einbeziehung des vertraglichen Rentenbeitrages ermittelt.

Wer kann sich beteiligen?

Antragsberechtigt sind alle Mitarbeiter, die der Bank seit mindestens 5 Jahren angehören und die bei Vertragsabschluß das 35. Lebensjahr bereits vollendet haben. Diese beiden Voraussetzungen gelten nicht für Mitarbeiter mit einem Total Compensations-Vertrag.

Die Teilnahme ist völlig freiwillig. Der Mitarbeiter entscheidet bei Vertragsabschluß, ab welchem Monat, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang das dienstvertragliche Bruttogehalt zugunsten einer wertgleichen Versorgungszusage ermäßigt werden soll.

Die Bank behält sich allerdings vor, den gestellten Anträgen in begründeten Fällen nicht zu entsprechen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Überversorgung eintreten könnte oder wenn die Reduzierung des Gehalts nicht ohne besondere Anspannung zu verkraften wäre.

Ab wann kann man sich beteiligen?

Ein Austausch von Vergütung durch Versorgungsbezüge ist frühestens beginnend ab dem Monat September 1998 möglich. Wer sich ab einem bestimmten Zeitpunkt beteiligen möchte, muß dies bis spätestens 1 Monat vor Inkrafttreten der mit Vertrag A zu vereinbarenden Gehaltsminderung schriftlich bei der regionalen Personaleinheit beantragen (siehe Anlage 1). Mit Zustimmung der Bank und Erteilung einer Zusage auf Rentenleistung entsprechend einem der Vertragsmuster B 1 bis B 5 wird der künftige Austausch von Barbezügen durch Versorgungsbezüge rechtswirksam.

Selbstverständlich steht Ihnen Ihre regionale Personaleinheit für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Die Bank behält sich vor, das Angebot zur Deferred Compensation jederzeit zu widerrufen. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß sich die rechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Bankrenten von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind – ändern. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner bemühen, die Vergütungsvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen. Erteilte individuelle Zusagen bleiben grundsätzlich unberührt.

Anlage 1: Antrag

Bayerische Hypo- und Vereinsbank
Aktiengesellschaft

Versorgungsbezüge anstelle von Gehalt

Name: _____

Personalnummer: _____

Auf der Grundlage der vorliegenden Vertragsmuster A und B 1 bis B 5 beantrage ich hiermit den Austausch von Gehalt gegen Versorgungsbezüge mit einem jährlichen Rentenbeitrag von

DM _____

Die Zusage soll auf der Grundlage des Vertrags B _____ erfolgen.

Bindung:

- Die Vereinbarung soll auf Dauer (bei B 1 und B 4 notwendig) gelten, also bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses.
- Die Vereinbarung soll für die

Jahre _____ bis _____ gelten.

Reduzierte Gehaltskomponente:

- Die Kürzung erfolgt in gleichmäßigen Raten zu Lasten meines Monatsgehalts.
- Die Kürzung erfolgt im Monat der Tantiemepayment bzw. tariflichen Sonderzahlung. Soweit der Rentenbeitrag diesen Betrag übersteigt, wird der Monatsgehalt der Folgemonate in gleichen Raten reduziert.

Ich bin einverstanden, daß dieser Rentenbeitrag zu Lasten des mir ohne den Vertragsabschluß zustehenden Bruttogehalts erbracht wird.

Die Gesamtbezüge aus dem Dienstverhältnis bleiben von einer Vereinbarung über einen partiellen Austausch von Gehalt gegen Versorgungsbezüge unberührt; alle betrieblichen Leistungen, für welche die vertraglichen Bruttobezüge als Bemessungsgrundlage dienen, werden unter Einbeziehung der für die Altersversorgung reservierten Bezügeerbrachten. Leistungen aus der nach dieser Vereinbarung zu erteilenden Zusage auf Rentenleistung werden auf sonstige Bankrenten nicht angerechnet.

Mir ist bekannt, daß die Festlegung des Rentenbeitrages im genannten Umfang endgültig ist und ich bzw. meine Hinterbliebenen über die demzufolge von der Bank zugesagten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erst nach Eintritt des Versorgungsfalles, also bei Erreichen der Altersgrenze, bei Invalidität oder im Todesfall verfügen können.

Ich erkläre, daß ich derzeit voll arbeitsfähig bin und in den letzten 12 Monaten nicht ernsthaft krank war.

Ort, Datum

Mitarbeiter

Anlage 2: Änderung zum Dienstvertrag (Vertrag A)

Die

Bayerische Hypo- und Vereinsbank
Aktiengesellschaft
(in folgenden kurz Bank genannt)

und

Herr/Frau _____

schließen in Abänderung bzw. Ergänzung des
bestehenden Dienstvertrages vom

_____ die nachstehende Vergütungsvereinbarung.

1. Mit Wirkung ab _____ beträgt das
regelmäßige monatliche Bruttogehalt

DM _____

Ab dem gleichen Zeitpunkt stellt die Bank für
jeden vollen Dienstmonat einen unbaren Renten-
beitrag in Höhe von

DM _____

zur Verfügung. Für Zeiten ruhender Gehaltszah-
lungen entfällt auch der Rentenbeitrag.

Variante:

Mit Wirkung ab _____ ermäßigt
sich das Bruttojahresgehalt um

DM _____

Ab dem gleichen Zeitpunkt stellt die Bank einen
unbaren Rentenbeitrag in gleicher Höhe zur Ver-
fügung. Der Einbehalt des Rentenbeitrags erfolgt
grundsätzlich in dem Monat, in welchem ein(e)
etwaige Tantieme/Leistungsbonus/tarifliche Son-
derzahlung zur Auszahlung kommt. Überschrei-
tet der Rentenbeitrag diesen Betrag, dann wird
das Bruttomonatsgehalt der Folgemonate in
gleichen Raten reduziert. Bei unterjährigem Ver-
tragsbeginn bzw. -ende werden die o. g. Beträge
für die Vertragsdauer innerhalb des Geschäfts-
jahres zeitanteilig berücksichtigt. Für Zeiten
ruhender Gehaltszahlung entfällt auch der
Rentenbeitrag.

2. Der Rentenbeitrag wird für die gesamte Dauer
des Dienstverhältnisses mit der Bank erbracht.
Die Vereinbarung gilt auf die weitere Dauer des
Dienstverhältnisses; insbesondere darf der in
Ziffer 1 genannte Betrag für den Rentenbeitrag
auch bei einer späteren Anpassung der Vergü-
tung nicht mehr unterschritten werden.

Variante:

Der Rentenbeitrag wird bis einschließlich

zum Geschäftsjahr _____ erbracht.

3. Der Rentenbeitrag eines jeden Geschäftsjahres wird auf Grundlage der gleichzeitig mit dieser Vergütungsvereinbarung erteilten Zusage auf Rentenleistung gemäß Vertragsmuster B _____ in zusätzliche, wertgleiche Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (sog. Rentenbausteine) umgewandelt, die Ihnen als Rentenberechtigten bzw. Ihren Hinterbliebenen erst nach Eintritt des Versorgungsfalles zufließen.
4. Die Gesamtvergütung aus dem Dienstverhältnis bleibt von dieser Vereinbarung über einen partiellen Austausch von Barbezügen durch Versorgungsbezüge unberührt. Alle betrieblichen Leistungen, für welche dienstvertraglich das regelmäßige Bruttogehalt als Bemessungsgrundlage dient, z. B. künftige Gehaltsanpassungen, die Tantieme, der Leistungsbonus (LB), das Jubiläumsgeld oder die Höhe der Bankrente aufgrund der für Sie sonst maßgeblichen betrieblichen Versorgungsregelung, werden künftig unter Einbeziehung der für die zusätzliche Altersversorgung vertraglich reservierten Bezügeerbrachte.
5. Für Zeiten einer Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall wird auch der Rentenbeitrag zu Lasten der Bank weitergeführt. Eine Anrechnung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Rentenleistungen auf sonstige Bankrenten erfolgt nicht.
6. Sollten sich jedoch die bei Abschluß dieser Vergütungsvereinbarung maßgeblichen Verhältnisse – insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Bankrenten von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind – später so wesentlich ändern, daß die Bank die weitere Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Mitarbeiters als Rentenberechtigten unzumutbar ist, dann kann die Vereinbarung von der Bank mit Halbjahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall bemühen, die Vergütungsvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft

Mitarbeiter

Versorgungszusage B 1

Vertrag B 1

Die

Bayerische Hypo- und Vereinsbank
Aktiengesellschaft
(im folgenden kurz Bank genannt)
erteilt

Herrn/Frau _____

die folgende Zusage auf Rentenleistung.

1. Leistungsarten und -voraussetzungen

1.1. Die Bank gewährt Ihnen mit Rechtsanspruch lebenslange Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Form von

-Altersrente

ab dem Alter 65 bzw. bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, frühestens ab Alter 60

-Invalidenrente

bei Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Altersbereich vor Alter 60 sowie

-Hinterbliebenenrente

an den Ehegatten oder an Vollwaisen im Todesfall vor oder nach Eintritt in den Ruhestand.

1.2 Die Rentenleistungen werden monatlich im voraus mit $\frac{1}{12}$ der Jahresrente gezahlt. Sie beginnen mit dem Folgemonat nach Eintritt des Versorgungsfalles, frühestens nach Einstellung der Gehaltszahlung, und enden mit dem Monat, in dem der Berechtigte stirbt, die teilweise oder volle Erwerbsminderung vor Alter 60 wieder wegfällt oder der hinterbliebene Ehegatte wieder heiratet. Die Vollwaisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei darüber hinaus andauernder Schul- oder Berufsausbildung aber längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.

1.3 Tritt der Versorgungsfall infolge teilweiser oder voller Erwerbsminderung bzw. Tod vor der Alterspensionierung ein, dann wird die Invaliden- oder Hinterbliebenenrente nur gewährt, wenn seit Erteilung der Versorgungszusage bereits zwei volle Kalenderjahre vergangen sind. Ansonsten erhalten Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen die aufgelaufenen Rentenbeiträge einschließlich einer zwischenzeitlichen Verzinsung von 7% p. a. ausgezahlt. Die Wartezeit von zwei Jahren entfällt, wenn der Versorgungsfall als Folge eines vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Arbeitsunfalls eintritt.

1.4 Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der vertraglichen Versorgungsrechte ist mit Ausnahme des gesetzlichen Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung unzulässig.

2. Höhe der Rente

2.1 Bemessungsgrundlage für die Rentenleistung der Bank ist ein Rentenbeitrag in Höhe von monatlich DM _____, wie er dienstvertraglich in der Vergütungsvereinbarung vom _____ oder einer späteren Anschlußvereinbarung unter Bezugnahme auf die Zusage B 1 festgelegt ist.

2.2 Die Höhe der Rente bestimmt sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Rentenbeitrags in jährliche Steigerungen der Rentenanwartschaft (»Rentenbausteine«) und deren Summierung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Die Rentenbausteine errechnen sich dabei durch Multiplikation des jährlichen Rentenbeitrages mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage.

2.3 Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente vor Alter 65 ermäßigt sich die bei Eintritt in den Ruhestand erreichte Rentenanwartschaft um 0,5% für jeden angefangenen Monat des vorgezogenen Rentenbeginns vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

2.4 Die Ehegattenrente beträgt 60% der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Ist Ihr hinterbliebener Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als Sie, ermäßigt sich dieser Prozentsatz bei einem Altersunterschied von mehr als 15 bis 20 Jahren auf 50%, von mehr als 20 Jahren auf 40%. Eine Ehegattenrente wird nicht gewährt, wenn Sie die Ehe erst nach Vollendung Ihres 60. Lebensjahres oder nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen haben oder wenn die Ehe im Zeitpunkt Ihres Ablebens nicht mindestens 6 Monate bestanden hat. Letzteres gilt nicht, wenn der Tod die Folge eines nach der Eheschließung eingetretenen Unfalls war.

Die Vollwaisenrente beträgt 20% der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Vollwaisenrenten zusammen 60% nicht übersteigen.

3. Renten Anpassung

3.1 Die Bank erhöht die monatlichen Rentenleistungen alle 3 Jahre, erstmals mit Wirkung ab 1. 7. des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden dritten Kalenderjahres um 7,5%.

3.2 Die Rente wird im Abstand von 3 Jahren entsprechend den Vorschriften von § 16 Betriebsrentengesetz überprüft. Soweit die Mindesterrhöhung gemäß Ziffer 3.1 den gem. § 16 Betriebsrentengesetz erforderlichen Ausgleich nicht gewährleistet, erfolgt eine zusätzliche Anpassung. Übersteigt die Mindesterrhöhung das nach § 16 Betriebsrentengesetz erforderliche Ausmaß, wird diese bei späteren Anpassungen nachträglich verrechnet.

4. Unverfallbarkeit

4.1 Endet das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, dann bleibt die Rentenanswartschaft entsprechend § 1 Abs. 1 Betriebsrentengesetz erhalten, wenn

- diese Zusage auf Rentenleistung bereits seit mindestens 10 Jahren bestanden hat oder
- der Beginn der Bankzugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und diese Zusage auf Rentenleistung seit mindestens drei Jahren bestanden hat.

Die Höhe der unverfallbaren Rentenanswartschaft bestimmt sich entsprechend § 2 Abs. 1 Betriebsrentengesetz, zumindest aber mit der gemäß Ziffer 2.2 bei Ausscheiden erreichten Rentenanswartschaft.

4.2 Wird das Dienstverhältnis vor Erfüllung der in Ziffer 4.1 genannten Fristen beendet, dann erhalten Sie die bis dahin insgesamt erbrachten Rentenbeiträge einschließlich einer zwischenzeitlichen Verzinsung von 7,0% p. a. ausbezahlt.

5. Kapitalwahlrecht

Anstelle der Altersrente kann eine Kapitalzahlung gewährt werden, wenn Sie dies spätestens 2 Jahre vor Eintritt in den Altersruhestand beantragt haben. Die Höhe der Kapitalzahlung errechnet sich durch Multiplikation des monatlichen Rentenzahlbeitrages mit dem versicherungsmathematischen Barwertfaktor entsprechend der im Anhang 2 beigefügten Kapitalisierungstabelle.

Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft

Mitarbeiter

Ort, Datum

Ort, Datum

Anhang 1: Verrentungstabelle B 1

Alter*)	Jährliche Renten- anwartschaft in % des jeweiligen Rentenbeitrags	Alter*)	Jährliche Renten- anwartschaft in % des jeweiligen Rentenbeitrags	Alter*)	Jährliche Renten- anwartschaft in % des jeweiligen Rentenbeitrags
20	95,6	35	38,2	50	16,5
21	89,5	36	36,0	51	15,6
22	83,8	37	34,0	52	14,9
23	78,6	38	32,1	53	14,1
24	73,8	39	30,3	54	13,4
25	69,4	40	28,6	55	12,8
26	65,3	41	27,1	56	12,2
27	61,4	42	25,6	57	11,6
28	57,8	43	24,2	58	11,1
29	54,5	44	22,9	59	10,6
30	51,3	45	21,7	60	10,2
31	48,3	46	20,5	61	9,8
32	45,5	47	19,4	62	9,4
33	42,9	48	18,4	63	9,0
34	40,5	49	17,4	64	8,6
				65	8,0

*) Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr des jeweiligen Rentenbeitrags und Geburtsjahr.

Anhang 2: Kapitalisierungstabelle B 1

Alter/ Jahre*)	Mo- nate	Faktor zur Kapi- talisierung einer Monatsrente	Alter/ Jahre*)	Mo- nate	Faktor zur Kapi- talisierung einer Monatsrente	Alter/ Jahre*)	Mo- nate	Faktor zur Kapi- talisierung einer Monatsrente
60		169,8	62		162,3	64		154,3
	1	169,5		1	161,9		1	154,0
	2	169,2		2	161,6		2	153,6
	3	168,9		3	161,3		3	153,3
	4	168,6		4	160,9		4	152,9
	5	168,3		5	160,6		5	152,6
	6	168,0		6	160,3		6	152,3
	7	167,7		7	160,0		7	151,9
	8	167,3		8	159,6		8	151,6
	9	167,0		9	159,3		9	151,2
	10	166,7		10	159,0		10	150,9
	11	166,4		11	158,6		11	150,6
61		166,1	63		158,3	65		150,2
	1	165,8		1	158,0			
	2	165,5		2	157,6			
	3	165,1		3	157,3			
	4	164,8		4	157,0			
	5	164,5		5	156,6			
	6	164,2		6	156,3			
	7	163,9		7	156,0			
	8	163,5		8	155,6			
	9	163,2		9	155,3			
	10	162,9		10	155,0			
	11	162,6		11	154,6			

*) Alter in Jahren und vollen Monaten

Vertrag B 2

Die

Bayerische Hypo und Vereinsbank
Aktiengesellschaft
(im folgenden kurz Bank genannt)

erteilt

Herrn/Frau _____

die folgende **Zusage auf Rentenleistung**.

1. Leistungsarten und -voraussetzungen

1.1 Die Bank gewährt Ihnen mit Rechtsanspruch lebenslange Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Form von

- Altersrente

ab Alter 65 bzw. bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, frühestens ab Alter 60

- Invalidenrente

bei Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Altersbereich vor Alter 60 sowie

- Hinterbliebenenrente

an den Ehegatten oder an Vollwaisen im Todesfall vor oder nach Eintritt in den Ruhestand.

1.2 Die Rentenleistungen werden monatlich im voraus mit $\frac{1}{12}$ der Jahresrente gezahlt. Sie beginnen mit dem Folgemonat nach Eintritt des Versorgungsfalles, frühestens nach Einstellung der Gehaltszahlung, und enden mit dem Monat, in dem der Berechtigte stirbt, die teilweise oder volle Erwerbsminderung vor Alter 60 wieder wegfällt oder der hinterbliebene Ehegatte wieder heiratet. Die Vollwaisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus bei andauernder Schul- oder Berufsausbildung aber längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.

1.3 Tritt der Versorgungsfall infolge teilweiser oder voller Erwerbsminderung bzw. Tod vor der Alterspensionierung ein, dann wird die Invaliden- oder Hinterbliebenenrente nur gewährt, wenn seit Erteilung der Versorgungszusage bereits zwei volle Kalenderjahre vergangen sind. Ansonsten erhalten Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen die aufgelaufenen Rentenbeiträge einschließlich einer zwischenzeitlichen Verzinsung von 6,5% p.a. ausgezahlt. Die Wartezeit von zwei Jahren entfällt, wenn der Versorgungsfall als Folge eines vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Arbeitsunfalls eintritt.

1.4 Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der vertraglichen Versorgungsrechte ist mit Ausnahme des gesetzlichen Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung unzulässig.

2. Höhe der Rente

2.1 Bemessungsgrundlage für die Rentenleistungen der Bank ist ein bestimmter Rentenbeitrag, wie er dienstvertraglich für ein bestimmtes Beschäftigungsjahr, eine beschränkte Folge von Beschäftigungsjahren oder für die gesamte weitere Dauer des Dienstverhältnisses in der Vergütungsvereinbarung vom _____ oder einer späteren Anschlußvereinbarung unter Bezugnahme auf Zusage B 2 festgelegt ist.

2.2 Die Höhe der Rente bestimmt sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Rentenbeitrages in jährliche Steigerungen der Rentenanwartschaft (»Rentenbausteine«) und deren Summierung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Die Rentenbausteine errechnen sich dabei durch Multiplikation des jährlichen Rentenbeitrages mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage.

2.3 Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente vor Alter 65 ermäßigt sich die bei Eintritt in den Ruhestand erreichte Rentenanwartschaft um 0,5% für jeden angefangenen Monat des vorgezogenen Rentenbeginns vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

2.4 Die Ehegattenrente beträgt 60% der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Ist Ihr hinterbliebener Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als Sie, ermäßigt sich dieser Prozentsatz bei einem Altersunterschied von mehr als 15 bis 20 Jahren auf 50%, von mehr als 20 Jahren auf 40%. Eine Ehegattenrente wird nicht gewährt, wenn Sie die Ehe erst nach Vollendung Ihres 60. Lebensjahres oder nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen haben oder wenn die Ehe im Zeitpunkt Ihres Ablebens nicht mindestens 6 Monate bestanden hat. Letzteres gilt nicht, wenn der Tod die Folge eines nach der Eheschließung eingetretenen Unfalls war.

Die Vollwaisenrente beträgt 20% der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Vollwaisenrenten zusammen 60% nicht übersteigen.

3. Renten Anpassung

Die Bank erhöht die monatlichen Rentenleistungen jährlich, erstmals mit Wirkung ab 1. 7. des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Kalenderjahres um 1,0%.

Bei Zusagen bis zum 31. 12. 1998: Im übrigen bleiben die Vorschriften zur Anpassung nach § 16 Betriebsrentengesetz unberührt.

4. Unverfallbarkeit

4.1 Endet das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, dann bleibt die Rentenanswartschaft entsprechend § 1 Abs. 1 Betriebsrentengesetz erhalten wenn

- diese Zusage auf Rentenleistung bereits seit mindestens 10 Jahren bestanden hat oder
- der Beginn der Bankzugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und diese Zusage auf Rentenleistung seit mindestens drei Jahren bestanden hat.

Die Höhe der unverfallbaren Rentenanswartschaft bestimmt sich entsprechend § 2 Abs. 1 Betriebsrentengesetz, zumindest aber mit der gemäß Ziffer 2.2 bei Ausscheiden erreichten Rentenanswartschaft.

4.2 Wird das Dienstverhältnis vor Erfüllung der in Ziffer 4.1 genannten Fristen beendet, dann erhalten Sie dies bis dahin insgesamt erbrachten Rentenbeiträge einschließlich einer zwischenzeitlichen Verzinsung von 6,5% p. a. ausgezahlt.

5. Kapitalwahlrecht

Anstelle der Altersrente kann eine Kapitalzahlung gewährt werden, wenn Sie dies spätestens 2 Jahre vor Eintritt in den Altersruhestand beantragt haben. Die Höhe der Kapitalzahlung errechnet sich durch Multiplikation des monatlichen Rentenzahlungsbetrages mit dem versicherungsmathematischen Barwertfaktor entsprechend der im Anhang 2 beigefügten Kapitalisierungstabelle.

Ort, Datum

Ort, Datum

Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft

Mitarbeiter

Anhang 1: Verrentungstabelle B 2

Beitrags- alter*)	Jährlicher Renten- baustein in % des jeweiligen Rentenbeitrags	Beitrags- alter*)	Jährlicher Renten- baustein in % des jeweiligen Rentenbeitrags	Beitrags- alter*)	Jährlicher Renten- baustein in % des jeweiligen Rentenbeitrags
20	92,5	35	38,4	50	16,8
21	86,9	36	36,3	51	15,9
22	81,7	37	34,3	52	15,1
23	76,9	38	32,5	53	14,3
24	72,4	39	30,7	54	13,6
25	68,3	40	29,0	55	12,9
26	64,4	41	27,5	56	12,3
27	60,7	42	26,0	57	11,7
28	57,3	43	24,6	58	11,2
29	54,1	44	23,3	59	10,7
30	51,1	45	22,0	60	10,3
31	48,2	46	20,9	61	10,0
32	45,6	47	19,8	62	9,6
33	43,1	48	18,7	63	9,1
34	40,7	49	17,7	64	8,7
				65	8,1

*) Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr des jeweiligen Rentenbeitrags und Geburtsjahr.

Anhang 2: Kapitalisierungstabelle B 2

Alter/ Jahre*)	Mo- nate	Faktor zur Kapi- talisierung einer Monatsrente	Alter/ Jahre*)	Mo- nate	Faktor zur Kapi- talisierung einer Monatsrente	Alter/ Jahre*)	Mo- nate	Faktor zur Kapi- talisierung einer Monatsrente
60		162,2	62		156,3	64		149,8
	1	162,0		1	156,0		1	149,5
	2	161,7		2	155,7		2	149,2
	3	161,5		3	155,5		3	148,9
	4	161,2		4	155,2		4	148,6
	5	161,0		5	154,9		5	148,3
	6	160,8		6	154,7		6	148,0
	7	160,5		7	154,4		7	147,7
	8	160,3		8	154,1		8	147,4
	9	160,0		9	153,9		9	147,2
	10	159,8		10	153,6		10	146,9
	11	159,5		11	153,3		11	146,6
61		159,3	63		153,1	65		146,3
	1	159,0		1	152,8			
	2	158,8		2	152,5			
	3	158,5		3	152,3			
	4	158,3		4	152,0			
	5	158,0		5	151,7			
	6	157,8		6	151,4			
	7	157,5		7	151,1			
	8	157,3		8	150,9			
	9	157,0		9	150,6			
	10	156,8		10	150,3			
	11	156,5		11	150,0			

*) Alter in Jahren und vollen Monaten.

Versorgungszusage B 3

Vertrag B 3

Die

Bayerische Hypo- und Vereinsbank
Aktiengesellschaft
(im folgenden kurz Bank genannt)
erteilt

Herrn/Frau _____

die folgende Zusage auf Rentenleistung.

1. Leistungsarten und -voraussetzungen

1.1 Die Bank gewährt Ihnen mit Rechtsanspruch lebenslange Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Form von

-Altersrente

ab Alter 65 bzw. bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, frühestens ab Alter 60

-Invalidenrente

bei Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Altersbereich vor Alter 60 sowie

-Hinterbliebenenrente

an den Ehegatten oder an Vollwaisen im Todesfall vor oder nach Eintritt in den Ruhestand.

1.2 Die Rentenleistungen werden monatlich im voraus mit $\frac{1}{12}$ der Jahresrente gezahlt. Sie beginnen mit dem Folgemonat nach Eintritt des Versorgungsfalles, frühestens nach Einstellung der Gehaltszahlung, und enden mit dem Monat, in dem der Berechtigte stirbt, die teilweise oder volle Erwerbsminderung vor Alter 60 wieder wegfällt oder der hinterbliebene Ehegatte wieder heiratet. Die Vollwaisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus bei andauernder Schul- oder Berufsausbildung aber längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.

1.3 Tritt der Versorgungsfall infolge teilweiser oder voller Erwerbsminderung bzw. Tod vor der Alterspensionierung ein, dann wird die Invaliden- oder Hinterbliebenenrente nur gewährt, wenn seit Erteilung der Versorgungszusage bereits zwei volle Kalenderjahre vergangen sind. Ansonsten erhalten Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen die aufgelaufenen

Rentenbeiträge einschließlich einer zwischenzeitlichen Verzinsung von 6,5% p. a. ausgezahlt. Die Wartezeit von zwei Jahren entfällt, wenn der Versorgungsfall als Folge eines vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Arbeitsunfalls eintritt.

1.4 Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der vertraglichen Versorgungsrechte ist mit Ausnahme des gesetzlichen Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung unzulässig.

2. Höhe der Rente

2.1 Bemessungsgrundlage für die Rentenleistungen der Bank ist ein bestimmter Rentenbeitrag, wie er dienstvertraglich für ein bestimmtes Beschäftigungsjahr, eine beschränkte Folge von Beschäftigungsjahren oder für die gesamte weitere Dauer des Dienstverhältnisses in der Vergütungsvereinbarung vom _____ oder einer späteren Anschlußvereinbarung unter Bezugnahme auf Zusage B 3 festgelegt ist.

2.2 Die Höhe der Rente bestimmt sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Rentenbeitrages in jährliche Steigerungen der Rentenanwartschaft (»Rentenbausteine«) und deren Summierung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Die Rentenbausteine errechnen sich dabei durch Multiplikation des jährlichen Rentenbeitrages mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage.

2.3 Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente vor Alter 65 ermäßigt sich die bei Eintritt in den Ruhestand erreichte Rentenanwartschaft um 0,5% für jeden angefangenen Monat des vorgezogenen Rentenbeginns vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

2.4 Die Alters- und Invalidenrente erhöht sich um einen bestimmten Aufschlag, wenn Sie auf die Hinterbliebenenversorgung bei Tod nach Eintritt in den Ruhestand verzichten. Die Höhe des Rentenaufschlags bestimmt sich in Abhängigkeit vom Rentenbeginnalter und Geschlecht aus der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage.

Der schriftliche Antrag zur Ausübung dieses Optionsrechts muß spätestens mit Ablauf des Monats gestellt werden, der auf den Eintritt in den Ruhestand folgt. (Der rechtlich wirksame Verzicht auf die Hinterbliebenenversorgung setzt weiterhin die schriftliche Zustimmung des bei Eintritt in den Ruhestand lebenden Ehegatten voraus.)

2.5 Die Ehegattenrente beträgt 60% der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Ist Ihr hinterbliebener Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als Sie, ermäßigt sich dieser Prozentsatz bei einem Altersunterschied von mehr als 15 bis 20 Jahren auf 50%, von mehr als 20 Jahren auf 40%. Eine Ehegattenrente wird nicht gewährt, wenn Sie die Ehe erst nach Vollendung Ihres 60. Lebensjahres oder nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen haben oder wenn die Ehe im Zeitpunkt Ihres Ablebens nicht mindestens 6 Monate bestanden hat. Letzteres gilt nicht, wenn der Tod die Folge eines nach der Eheschließung eingetretenen Unfalls war.

Die Vollwaisenrente beträgt 20% der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Vollwaisenrenten zusammen 60% nicht übersteigen.

3. Renten Anpassung

Die Bank erhöht die monatlichen Rentenleistungen jährlich, erstmals mit Wirkung ab 1. 7. des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Kalenderjahres um 1,0%.

Für Zusagen bis zum 31. 12. 1998: Im übrigen bleiben die Vorschriften zur Anpassung nach § 16 Betriebsrentengesetz unberührt.

4. Unverfallbarkeit

4.1 Endet das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, dann bleibt die Rentenanswartschaft entsprechend § 1 Abs. 1 Betriebsrentengesetz erhalten wenn

- diese Zusage auf Rentenleistung bereits seit mindestens 10 Jahren bestanden hat oder
- der Beginn der Bankzugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und diese Zusage auf Rentenleistung seit mindestens drei Jahren bestanden hat.

Die Höhe der unverfallbaren Rentenanswartschaft bestimmt sich entsprechend § 2 Abs. 1 Betriebsrentengesetz, zumindest aber mit der gemäß Ziffer 2.2 bei Ausscheiden erreichten Rentenanswartschaft.

4.2 Wird das Dienstverhältnis vor Erfüllung der in Ziffer 4.1 genannten Fristen beendet, dann erhalten Sie die bis dahin insgesamt erbrachten Rentenbeiträge einschließlich einer zwischenzeitlichen Verzinsung von 6,5% p. a. ausgezahlt.

5. Kapitalwahlrecht

Anstelle der Altersrente kann eine Kapitalzahlung gewährt werden, wenn Sie dies spätestens 2 Jahre vor Eintritt in den Altersruhestand beantragt haben. Die Höhe der Kapitalzahlung errechnet sich durch Multiplikation des monatlichen Rentenzahlungsbetrages (ohne Aufschlag wegen Verzichts auf Hinterbliebenenversorgung) mit dem versicherungsmathematischen Barwertfaktor entsprechend der im Anhang 2 beigefügten Kapitalisierungstabelle.

Ort, Datum

Ort, Datum

Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft

Mitarbeiter

Anhang 1: Verrentungstabelle B 3

Beitrags- alter*)	Jährlicher Renten- baustein in % des jeweiligen Rentenbeitrags	Rentenbeginn- alter*)	Aufschlagsfaktor bei Verzicht auf die Hinterbliebenenrente	
			Männer	Frauen
20	89,7	20	1,188	1,159
21	84,3	21	1,190	1,155
22	79,3	22	1,193	1,151
23	74,6	23	1,196	1,148
24	70,2	24	1,198	1,147
25	66,2	25	1,202	1,144
26	62,4	26	1,205	1,141
27	58,9	27	1,207	1,139
28	55,6	28	1,211	1,136
29	52,5	29	1,214	1,134
30	49,6	30	1,216	1,132
31	46,8	31	1,218	1,130
32	44,2	32	1,220	1,131
33	41,8	33	1,222	1,130
34	39,5	34	1,223	1,128
35	37,3	35	1,224	1,127
36	35,3	36	1,225	1,127
37	33,3	37	1,229	1,126
38	31,5	38	1,229	1,125
39	29,8	39	1,229	1,125
40	28,2	40	1,229	1,124
41	26,7	41	1,228	1,122
42	25,2	42	1,226	1,121
43	23,9	43	1,225	1,116
44	22,6	44	1,222	1,113
45	21,4	45	1,219	1,110
46	20,3	46	1,216	1,107
47	19,2	47	1,212	1,102
48	18,2	48	1,208	1,098
49	17,2	49	1,204	1,093
50	16,3	50	1,200	1,088
51	15,5	51	1,195	1,083
52	14,7	52	1,191	1,078
53	13,9	53	1,186	1,073
54	13,2	54	1,182	1,069
55	12,6	55	1,178	1,064
56	12,0	56	1,174	1,060
57	11,4	57	1,171	1,056
58	10,9	58	1,175	1,053
59	10,4	59	1,174	1,050
60	10,0	60	1,173	1,049
61	9,6	61	1,180	1,053
62	9,3	62	1,181	1,053
63	8,8	63	1,184	1,055
64	8,4	64	1,188	1,057
65	7,9	65	1,184	1,057

*) Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr des jeweiligen Rentenbeitrags und Geburtsjahr.

Anhang 2: Kapitalisierungstabelle B 3

Alter/ Jahre*)	Mo- nate	Faktor zur Kapi- talisierung einer Monatsrente	Alter/ Jahre*)	Mo- nate	Faktor zur Kapi- talisierung einer Monatsrente	Alter/ Jahre*)	Mo- nate	Faktor zur Kapi- talisierung einer Monatsrente
60		165,6	62		160,8	64		154,9
	1	165,4		1	160,6		1	154,7
	2	165,3		2	160,3		2	154,4
	3	165,1		3	160,1		3	154,2
	4	164,9		4	159,9		4	153,9
	5	164,8		5	159,6		5	153,6
	6	164,6		6	159,4		6	153,4
	7	164,4		7	159,1		7	153,1
	8	164,3		8	158,9		8	152,9
	9	164,1		9	158,7		9	152,6
	10	163,9		10	158,4		10	152,4
	11	163,8		11	158,2		11	152,1
61		163,6	63		157,9	65		151,8
	1	163,4		1	157,7			
	2	163,1		2	157,4			
	3	162,9		3	157,2			
	4	162,7		4	156,9			
	5	162,4		5	156,7			
	6	162,2		6	156,4			
	7	162,0		7	156,2			
	8	161,8		8	155,9			
	9	161,5		9	155,7			
	10	161,3		10	155,4			
	11	161,1		11	155,2			

*) Alter in Jahren und vollen Monaten.

Versorgungszusage B 4

Vertrag B 4

Die

Bayerische Hypo- und Vereinsbank
Aktiengesellschaft
(im folgenden kurz Bank genannt)

erteilt

Herrn/Frau _____

die folgende Zusage auf Rentenleistung.

1. Leistungsarten und -voraussetzungen

1.1 Die Bank gewährt Ihnen mit Rechtsanspruch lebenslange Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Form von

-Altersrente

ab Alter 65 bzw. bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, frühestens ab Alter 60

-Invalidenrente

bei Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Altersbereich vor Alter 60 sowie

-Hinterbliebenenrente

an den Ehegatten oder an Vollwaisen im Todesfall vor oder nach Eintritt in den Ruhestand.

1.2 Die Rentenleistungen werden monatlich im voraus mit $\frac{1}{12}$ der Jahresrente gezahlt. Sie beginnen mit dem Folgemonat nach Eintritt des Versorgungsfalles, frühestens nach Einstellung der Gehaltszahlung, und enden mit dem Monat, in dem der Berechtigte stirbt, die teilweise oder volle Erwerbsminderung vor Alter 60 wieder wegfällt oder der hinterbliebene Ehegatte wieder heiratet. Die Vollwaisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus bei andauernder Schul- oder Berufsausbildung aber längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.

1.3 Tritt der Versorgungsfall infolge teilweiser oder voller Erwerbsminderung bzw. Tod vor der Alterspensionierung ein, dann wird die Invaliden- oder Hinterbliebenenrente nur gewährt, wenn seit Erteilung der Versorgungszusage bereits zwei volle Kalenderjahre vergangen sind. Ansonsten erhalten Sie bzw. Ihre Hinterbliebenen die aufgelaufenen Rentenbeiträge einschließlich einer zwischenzeitlichen Verzinsung von 6,5% p. a. ausgezahlt. Die Wartezeit von zwei Jahren entfällt, wenn der Ver-

sorgungsfall als Folge eines vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Arbeitsunfalls eintritt.

1.4 Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der vertraglichen Versorgungsrechte ist mit Ausnahme des gesetzlichen Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung unzulässig.

2. Höhe der Rente

2.1 Bemessungsgrundlage für die Rentenleistungen der Bank ist ein bestimmter jährlicher Rentenbeitrag, wie er dienstvertraglich für die gesamte weitere Dauer des Dienstverhältnisses in der Vergütungsvereinbarung vom _____ bzw. in einer späteren Anschlußvereinbarung zur Erhöhung des Rentenbeitrags unter Bezugnahme auf Zusage B 4 festgelegt ist.

2.2 Die Höhe der Rente bestimmt sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Rentenbeitrages in jährliche Steigerungen der Rentenanwartschaft (»Rentenbausteine«) und deren Summierung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Die Rentenbausteine errechnen sich dabei durch Multiplikation des jährlichen Rentenbeitrages mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage.

2.3 Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente vor Alter 65 ermäßigt sich die bei Eintritt in den Ruhestand erreichte Rentenanwartschaft um 0,5% für jeden angefangenen Monat des vorgezogenen Rentenbeginns vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

2.4 Bei Eintritt der (zeitlich unbeschränkten) teilweisen oder vollen Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres errechnet sich die Höhe der Invalidenrente aus der zu diesem Zeitpunkt erreichten Rentenanwartschaft zuzüglich der Rentenbausteine, die sich unter Berücksichtigung des zuletzt maßgeblichen Rentenbeitrags bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ergeben würden (Zurechnungszeit).

2.5 Die Alters- und Invalidenrente erhöht sich um einen bestimmten Aufschlag, wenn Sie auf die Hinterbliebenenversorgung bei Tod/nach Eintritt in den Ruhestand verzichten. Die Höhe des Rentenaufschlags bestimmt sich in Abhängigkeit vom Rentenbeginnalter und Geschlecht aus der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage. Der schriftliche Antrag zur Ausübung dieses Optionsrechts muß spätestens mit Ablauf des Monats gestellt werden, der auf den Eintritt in den Ruhestand folgt. (Der rechtlich wirksame Verzicht auf die Hinterbliebenenversorgung setzt weiterhin die schriftliche Zustimmung des bei Eintritt in den Ruhestand lebenden Ehegatten voraus.)

2.6 Die Ehegattenrente beträgt 60% der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Bei Tod vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird die Zurechnungszeit entsprechend Ziffer 2.4 berücksichtigt.

Ist Ihr hinterbliebener Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als Sie, ermäßigt sich der Prozentsatz bei einem Altersunterschied von mehr als 15 bis 20 Jahren auf 40%. Eine Ehegattenrente wird nicht gewährt, wenn Sie die Ehe erst nach Vollendung Ihres 60. Lebensjahres oder nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen haben oder wenn die Ehe im Zeitpunkt Ihres Ablebens nicht mindestens 6 Monate bestanden hat. Letzteres gilt nicht, wenn der Tod die Folge eines nach der Eheschließung eingetretenen Unfalls war.

Die Vollwaisenrente beträgt 20% der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Vollwaisenrenten zusammen 60% nicht übersteigen.

3. Rentenanpassung

Die Bank erhöht die monatlichen Rentenleistungen jährlich, erstmals mit Wirkung ab 1. 7. des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Kalenderjahres um 1,0%.

Für Zusagen bis zum 31. 12. 1998: Im übrigen bleiben die Vorschriften zur Anpassung nach § 16 Betriebsrentengesetz unberührt.

4. Unverfallbarkeit

4.1 Endet das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, dann bleibt die Rentenanswartschaft entsprechend § 1 Abs. 1 Betriebsrentengesetz erhalten, wenn

- diese Zusage auf Rentenleistung bereits seit mindestens 10 Jahren bestanden hat oder
- der Beginn der Bankzugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und diese Zusage auf Rentenleistung seit mindestens drei Jahren bestanden hat.

Die Höhe der unverfallbaren Rentenanswartschaft bestimmt sich entsprechend § 2 Abs. 1 Betriebsrentengesetz, zumindest aber mit der gemäß Ziffer 2.2 bei Ausscheiden erreichten Rentenanswartschaft.

4.2 Wird das Dienstverhältnis vor Erfüllung der in Ziffer 4.1 genannten Fristen beendet, dann erhalten Sie die bis dahin insgesamt erbrachten Rentenbeiträge einschließlich einer zwischenzeitlichen Verzinsung von 6,5% p. a. ausgezahlt.

5. Kapitalwahlrecht

Anstelle der Altersrente kann eine Kapitalzahlung gewährt werden, wenn Sie diese spätestens 2 Jahre vor Eintritt in den Altersruhestand beantragt haben. Die Höhe der Kapitalzahlung errechnet sich durch Multiplikation des monatlichen Rentenzahlungsbetrages (ohne Aufschlag wegen Verzichts auf Hinterbliebenenversorgung) mit dem versicherungsmathematischen Barwertfaktor entsprechend der im Anhang 2 beigefügten Kapitalisierungstabelle.

Ort, Datum

Ort, Datum

Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft

Mitarbeiter

Anhang 1: Verrentungstabelle B 4

Beitrags- alter*)	Jährlicher Rentenbaustein in % des jeweiligen Rentenbeitrags		Rentenbeginn- alter*)	Aufschlagsfaktor bei Verzicht auf die Hinterbliebenenrente	
	Altersrente	Invalidenrente		Männer	Frauen
20	88,2	88,2	20	1,188	1,159
21	82,2	82,2	21	1,190	1,155
22	76,3	76,3	22	1,193	1,151
23	70,9	70,9	23	1,196	1,148
24	66,1	66,1	24	1,198	1,147
25	61,7	61,7	25	1,202	1,144
26	57,9	57,9	26	1,205	1,141
27	54,4	54,4	27	1,207	1,139
28	51,0	51,0	28	1,211	1,136
29	48,1	48,1	29	1,214	1,134
30	45,4	45,4	30	1,216	1,132
31	42,6	42,6	31	1,218	1,130
32	40,2	40,2	32	1,220	1,131
33	38,0	38,0	33	1,222	1,130
34	35,8	35,8	34	1,223	1,128
35	33,7	33,7	35	1,224	1,127
36	31,8	31,8	36	1,225	1,127
37	30,0	30,0	37	1,229	1,126
38	28,3	28,3	38	1,229	1,125
39	26,6	26,6	39	1,229	1,125
40	25,1	25,1	40	1,229	1,124
41	23,7	23,7	41	1,228	1,122
42	22,4	22,4	42	1,226	1,121
43	21,1	21,1	43	1,225	1,116
44	19,9	19,9	44	1,222	1,113
45	18,7	18,7	45	1,219	1,110
46	17,7	17,7	46	1,216	1,107
47	16,7	16,7	47	1,212	1,102
48	15,8	15,8	48	1,208	1,098
49	15,0	15,0	49	1,204	1,093
50	14,1	14,1	50	1,200	1,088
51	13,3	13,3	51	1,195	1,083
52	12,5	12,5	52	1,191	1,078
53	11,7	11,7	53	1,186	1,073
54	11,0	11,0	54	1,182	1,069
55	10,3	10,3	55	1,178	1,064
56	9,6	9,6	56	1,174	1,060
57	9,1	9,1	57	1,171	1,056
58	8,5	8,5	58	1,175	1,053
59	7,1	7,1	59	1,174	1,050
60	10,0	6,0	60	1,173	1,049
61	9,6	6,8	61	1,180	1,053
62	9,3	7,3	62	1,181	1,053
63	8,8	7,9	63	1,184	1,055
64	8,4	8,4	64	1,188	1,057
65	7,9	7,9	65	1,184	1,057

*) Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr des jeweiligen Rentenbeitrags und Geburtsjahr.

Anhang 2: Kapitalisierungstabelle B 4

Alter/ Jahre*)	Mo- nate	Faktor zur Kapi- talisierung einer Monatsrente**)	Alter/ Jahre*)	Mo- nate	Faktor zur Kapi- talisierung einer Monatsrente**)	Alter/ Jahre*)	Mo- nate	Faktor zur Kapi- talisierung einer Monatsrente**)
60		165,6	62		160,8	64		154,9
	1	165,4		1	160,6		1	154,7
	2	165,3		2	160,3		2	154,4
	3	165,1		3	160,1		3	154,2
	4	164,9		4	159,9		4	153,9
	5	164,8		5	159,6		5	153,6
	6	164,6		6	159,4		6	153,4
	7	164,4		7	159,1		7	153,1
	8	164,3		8	158,9		8	152,9
	9	164,1		9	158,7		9	152,6
	10	163,9		10	158,4		10	152,4
	11	163,8		11	158,2		11	152,1
61		163,6	63		157,9	65		151,8
	1	163,4		1	157,7			
	2	163,1		2	157,4			
	3	162,9		3	157,2			
	4	162,7		4	156,9			
	5	162,4		5	156,7			
	6	162,2		6	156,4			
	7	162,0		7	156,2			
	8	161,8		8	155,9			
	9	161,5		9	155,7			
	10	161,3		10	155,4			
	11	161,1		11	155,2			

*) Alter in Jahren und vollen Monaten.

**) Ohne Aufschlag bei Verzicht auf Hinterbliebenenrente.

Versorgungszusage B 5

Vertrag B 5

Die

Bayerische Hypo- und Vereinsbank
Aktiengesellschaft
(im folgenden kurz Bank genannt)

erteilt

Herrn/Frau _____

die folgende **Zusage auf Rentenleistung**.

1. Leistungsarten und -voraussetzungen

1.1 Die Bank gewährt Ihnen mit Rechtsanspruch lebenslange Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Form von

- Altersrente

ab Alter 65 bzw. bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, frühestens ab Alter 60 sowie

- Hinterbliebenenrente

an den Ehegatten oder an Vollwaisen im Todesfall vor oder nach Eintritt in den Ruhestand.

1.2 Die Rentenleistungen werden monatlich im voraus mit $\frac{1}{12}$ der Jahresrente gezahlt. Sie beginnen mit dem Folgemonat nach Eintritt des Versorgungsfalles, frühestens nach Einstellung der Gehaltszahlung, und enden mit dem Monat, in dem der Berechtigte stirbt oder der hinterbliebene Ehegatte wieder heiratet. Die Vollwaisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus bei andauernder Schul- oder Berufsausbildung aber längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.

1.3 Tritt der Versorgungsfall wegen Todes vor der Alterspensionierung ein, dann wird die Hinterbliebenenrente nur gewährt, wenn seit Erteilung der Versorgungszusage bereits zwei volle Kalenderjahre vergangen sind. Bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder im Todesfall vor Ablauf der Wartefrist erhalten Sie vor Eintritt der Unverfallbarkeit bzw. Ihre Hinterbliebenen die aufgelaufenen Rentenbeiträge einschließlich einer zwischenzeitlichen Verzinsung von 6,5% p. a. ausgezahlt. Die Wartezeit von zwei Jahren entfällt, wenn der Versorgungsfall als Folge eines vom zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Arbeitsunfalls eintritt.

1.4 Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der vertraglichen Versorgungsrechte ist mit Ausnahme des gesetzlichen Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung unzulässig.

2. Höhe der Rente

2.1 Bemessungsgrundlage für die Rentenleistungen der Bank ist ein bestimmter Rentenbeitrag, wie er dienstvertraglich für ein bestimmtes Beschäftigungsjahr, eine beschränkte Folge von Beschäftigungsjahren oder für die gesamte weitere Dauer des Dienstverhältnisses in der Vergütungsvereinbarung vom _____ oder einer späteren Anschlußvereinbarung unter Bezugnahme auf Zusage B 5 festgelegt ist.

2.2 Die Höhe der Rente bestimmt sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Rentenbeitrages in jährlich Steigerungen der Rentenanwartschaft (»Rentenbausteine«) und deren Summierung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Die Rentenbausteine errechnen sich dabei durch Multiplikation des jährlichen Rentenbeitrages mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage.

2.3 Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente vor Alter 65 ermäßigt sich die bei Eintritt in den Ruhestand erreichte Rentenanwartschaft um 0,5% für jeden angefangenen Monat des vorgezogenen Rentenbeginns vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

2.4 Die Altersrente erhöht sich um einen bestimmten Aufschlag, wenn Sie auf die Hinterbliebenenversorgung bei Tod nach Eintritt in den Ruhestand verzichten. Die Höhe des Rentenaufschlags bestimmt sich in Abhängigkeit vom Rentenbeginnalter und Geschlecht aus der Tabelle im Anhang 1 dieser Zusage.

Der schriftliche Antrag zur Ausübung dieses Optionsrechts muß spätestens mit Ablauf des Monats gestellt werden, der auf den Eintritt in den Ruhestand folgt. (Der rechtlich wirksame Verzicht auf die Hinterbliebenenversorgung setzt weiterhin die schriftliche Zustimmung des bei Eintritt in den Ruhestand lebenden Ehegatten voraus.)

2.5 Die Ehegattenrente beträgt 60% der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Ist Ihr hinterbliebener Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als Sie, ermäßigt sich dieser Prozentsatz bei einem Altersunterschied von mehr als 15 bis 20 Jahren auf 50%, von mehr als 20 Jahren auf 40%. Eine Ehegattenrente wird nicht gewährt, wenn Sie die Ehe erst nach Vollendung Ihres 60. Lebensjahres oder nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen haben oder wenn die Ehe im Zeitpunkt Ihres Ablebens nicht mindestens 6 Monate bestanden hat. Letzteres gilt nicht, wenn der Tod die Folge eines nach der Eheschließung eingetretenen Unfalls war.

Die Vollwaisenrente beträgt 20% der Rente, auf die Sie bei Ihrem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatten. Bei mehreren Vollwaisen dürfen die Vollwaisenrenten zusammen 60% nicht übersteigen.

3. Rentenanpassung

Die Bank erhöht die monatlichen Rentenleistungen jährlich, erstmals mit Wirkung ab 1. 7. des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Kalenderjahres um 1,0%.

Bei Zusagen bis zum 31. 12. 1998: Im übrigen bleiben die Vorschriften zur Anpassung nach § 16 Betriebsrentengesetz unberührt.

4. Unverfallbarkeit

4.1 Endet das Dienstverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles (Alter oder Tod), dann bleibt die Rentenanwartschaft entsprechend § 1 Abs. 1 Betriebsrentengesetz erhalten, wenn

- diese Zusage auf Rentenleistung bereits seit mindestens 10 Jahren bestanden hat oder
- der Beginn der Bankzugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und diese Zusage auf Rentenleistung seit mindestens drei Jahren bestanden hat.

Die Höhe der unverfallbaren Rentenanwartschaft bestimmt sich entsprechend § 2 Abs. 1 Betriebsrentengesetz, zumindest aber mit der gemäß Ziffer 2.2 bei Ausscheiden erreichten Rentenanwartschaft.

4.2 Wird das Dienstverhältnis vor Erfüllung der in Ziffer 4.1 genannten Fristen beendet, dann erhalten Sie die bis dahin insgesamt erbrachten Rentenbeiträge einschließlich einer zwischenzeitlichen Verzinsung von 6,5% p. a. ausgezahlt.

5. Kapitalwahlrecht

Anstelle der Altersrente kann eine Kapitalzahlung gewährt werden, wenn Sie dies spätestens 2 Jahre vor Eintritt in den Altersruhestand beantragt haben. Die Höhe der Kapitalzahlung errechnet sich durch Multiplikation des monatlichen Rentenzahlungsbetrages (ohne Aufschlag wegen Verzichts auf Hinterbliebenenversorgung) mit dem versicherungsmathematischen Barwertfaktor entsprechend der im Anhang 2 beigefügten Kapitalisierungstabelle.

Ort, Datum

Ort, Datum

Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft

Mitarbeiter

Anhang 1: Verrentungstabelle B 5

Beitragsalter*)	Jährlicher Rentenbaustein in % des jeweiligen Rentenbeitrags	Rentenbeginnalter*)	Aufschlagsfaktor bei Verzicht auf die Hinterbliebenenrente	
			Männer	Frauen
20	131,6			
21	123,6			
22	116,1			
23	109,1			
24	102,5			
25	96,4			
26	90,6			
27	85,2			
28	80,1			
29	75,3			
30	70,8			
31	66,5			
32	62,5			
33	58,8			
34	55,3			
35	52,0			
36	48,8			
37	45,9			
38	43,2			
39	40,6			
40	38,2			
41	35,9			
42	33,7			
43	31,7			
44	29,8			
45	28,0			
46	26,3			
47	24,8			
48	23,3			
49	21,9			
50	20,5			
51	19,3			
52	18,1			
53	17,0			
54	16,0			
55	15,0			
56	14,1			
57	13,2			
58	12,4			
59	11,7			
60	10,9	60	1,173	1,049
61	10,2	61	1,180	1,053
62	9,6	62	1,181	1,053
63	9,0	63	1,184	1,055
64	8,4	64	1,188	1,057
65	7,9	65	1,184	1,057

*) Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr des jeweiligen Rentenbeitrags und Geburtsjahr.

Anhang 2: Kapitalisierungstabelle B 5

Alter/ Jahre*)	Mo- nate	Faktor zur Kapi- talisierung einer Monatsrente**)	Alter/ Jahre*)	Mo- nate	Faktor zur Kapi- talisierung einer Monatsrente**)	Alter/ Jahre*)	Mo- nate	Faktor zur Kapi- talisierung einer Monatsrente**)
60		165,6	62		160,8	64		154,9
	1	165,4		1	160,6		1	154,7
	2	165,3		2	160,3		2	154,4
	3	165,1		3	160,1		3	154,2
	4	164,9		4	159,9		4	153,9
	5	164,8		5	159,6		5	153,6
	6	164,6		6	159,4		6	153,4
	7	164,4		7	159,1		7	153,1
	8	164,3		8	158,9		8	152,9
	9	164,1		9	158,7		9	152,6
	10	163,9		10	158,4		10	152,4
	11	163,8		11	158,2		11	152,1
61		163,6	63		157,9	65		151,8
	1	163,4		1	157,7			
	2	163,1		2	157,4			
	3	162,9		3	157,2			
	4	162,7		4	156,9			
	5	162,4		5	156,7			
	6	162,2		6	156,4			
	7	162,0		7	156,2			
	8	161,8		8	155,9			
	9	161,5		9	155,7			
	10	161,3		10	155,4			
	11	161,1		11	155,2			

*) Alter in Jahren und vollen Monaten.

**) Ohne Aufschlag bei Verzicht auf Hinterbliebenenrente.